

„Not-Testamente“ in Extremsituationen - der Gesetzgeber hat an alles gedacht

In unseren erbrechtlichen Experten-Tipps wird immer wieder darauf hingewiesen, dass es nie zu früh im Leben ist, durch ein Testament die eigene Erbfolge zu bestimmen. Denn: „Rasch tritt der Tod den Menschen an, es ist ihm keine Frist gegeben ...“ (Fr. v. Schiller). Und ist dann auch kein Testament vorhanden, gilt automatisch die gesetzliche Erbfolge, die die Verwandten des Verstorbenen und, wenn er verheiratet oder eingetragener Lebenspartner war, den Ehe- bzw. Lebenspartner unabhängig davon zum Erben bestimmt, ob er das so wollte oder nicht. Die gesetzliche Erbfolgeregelung entspricht zwar vielfach dem, was der Erblasser auch selbst bestimmen würde, aber eben nicht immer.

Nun kann es im Leben jedes Menschen auch zu Situationen kommen, in denen er in akute Todesgefahr gerät, aber aufgrund der äußeren Umstände keine Möglichkeit mehr hat, seinen letzten Willen formgültig niederzuschreiben oder einen Notar zu dessen Beurkundung herbeizurufen. Solche Situationen könnten sich zum Beispiel bei einer akuten lebensgefährlichen Erkrankung vor allem in ländlichen Gebieten oder etwa bei einer Überschwemmung oder in Bergregionen nach einem Felssturz oder Lawinenabgang ergeben oder auch nach einem Verkehrsunfall, wenn der Verletzte, den Tod vor Augen, an der Unfallstelle noch seine Erben bestimmen will. Unser Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sieht für solche in der Praxis allerdings relativ seltenen Fälle die Möglichkeit vor, in einem „Not-Testament“ trotz der widrigen Umstände den letzten Willen wirksam festzulegen. Unter diesen Begriff fallen drei Formen, die als „Bürgermeistertestament“, als „Drei-Zeugen-Testament“ und als „Seetestament“ bezeichnet werden und für die zwingende gesetzliche Vorgaben gelten. Das „Bürgermeistertestament“ wird heute nur noch in dörflichen Regionen vorkommen, wo der Bürgermeister schnell herbeigeholt werden kann, dagegen kaum mehr in städtischen Regionen mit ihren komplexen Verwaltungsstrukturen und wegen der dort auch kürzeren Verbindungswege zu einem Notar. In § 2249 BGB ist dazu bestimmt, dass bei der Gefahr, der Erblasser werde früher sterben als ihm die Errichtung eines Testaments vor einem Notar möglich ist, auch der Bürgermeister des Aufenthaltsortes oder sein Amtsvertreter in Gegenwart von zwei neutralen Zeugen den letzten Willen beurkunden können. Der wäre dann wirksam, auch wenn der Erblasser nicht mehr zur Unterschrift fähig ist, oder wenn z.B. wegen der Umstände nicht alle Formvorschriften korrekt eingehalten wurden.

Befindet sich der Erblasser an einem Ort, der infolge außerordentlicher Umstände so abgesperrt ist, dass ein Notar nicht oder nur erheblich erschwert herbeigeholt werden könnte, wie zum Beispiel bei der genannten Überschwemmung, oder erscheint die Todesgefahr des Erblassers so groß, dass auch der Bürgermeister nicht mehr rechtzeitig käme, kann er sein Testament auch durch mündliche Erklärung vor drei neutralen Personen als Zeugen errichten. Über diese Erklärung muss –in der Regel durch einen der



Zeugen unter Mitzeichnung der anderen- eine Niederschrift angefertigt werden, die dem Erblasser vorzulesen und von ihm möglichst auch zu unterschreiben ist. Kann er nicht mehr schreiben, genügt sein verbales oder körpersprachliches Zustimmung, das von den Zeugen zu dokumentieren ist. Dieses „Drei-Zeugen-Testament“ ist auch die Form, in der man in Todesgefahr notfalls während eines Fluges testieren könnte.

Als dritte Sonderform ist das „Seetestament“ zu erwähnen, das etwa auf einer Schiffsreise an Bord eines deutschen Schiffs außerhalb eines inländischen Hafen vor drei neutralen Zeugen auch dann mündlich erklärt und dokumentiert werden kann, wenn sich der Erblasser nicht in Todesgefahr oder in Notlage befindet.

Die Not-Testamente haben nur eine beschränkte Gültigkeitsdauer. Wenn der Erblasser drei Monate danach noch lebt und in der Lage ist, ein ordentliches Testament vor einem Notar zu errichten, wird sein Not-Testament automatisch unwirksam. Das hat die Folge, dass dann ein früheres Testament wieder wirksam würde oder, falls es ein solches Testament nicht gibt, bei seinem Tode die gesetzliche Erbfolge einträte. Allerdings ist der Beginn und Lauf dieser Frist während der Zeit gehemmt, in der der Erblasser zur Errichtung eines notariellen Testaments nicht imstande ist. Deshalb der Hinweis, ein Nottestament unbedingt innerhalb der Frist durch ein „ordentliches“ notarielles oder eigenhändiges Testament zu ersetzen, selbst wenn es mit jenem inhaltsgleich ist.

